

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 053-2019
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☒
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.71

Eingereicht am: 04.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
 Ruchti (Seewil, SVP)
 Streit-Stettler (Bern, EVP)
 Frutiger (Oberhofen, BDP)
 de Meuron (Thun, Grüne)
 Alberucci (Ostermundigen, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 07.03.2019



RRB-Nr.: 520/2019 vom 15. Mai 2019
 Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
 Ziffer 3 (Richtlinienmotion): Annahme
 Ziffern 1, 2 und 4: Annahme als Postulat

Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine unabhängige und wirkungsvolle Kontrolle der Kiesfirmen sicherzustellen
2. eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um bei Verdacht auf Kartellabsprachen Transparenz über Geschäftszahlen der Kiesunternehmen einfordern zu können
3. die Zuständigkeiten in der Kantonsverwaltung, insbesondere bei den Grubenplanungen und -kontrollen, zu überprüfen und verständlich zu kommunizieren
4. eine Schadenersatzklage wegen überhöhter Preise zu prüfen, wenn das Weko-Urteil gegen die Kies- und Betonunternehmen rechtskräftig wird

Begründung:

Die Wettbewerbskommission (WEKO) gab am 28. Februar 2019 das Resultat ihrer Untersuchung gegen zwei Beton- und Kieshersteller bekannt. Demnach sprachen die Kästli- und Alluvia-Gruppe mehrere Jahre bis 2013 verschiedene Preiselemente für Beton und Kies ab und koordi-

nierten ihre Liefergebiete. Sie stimmten ihre Preislisten ab, tauschten sich über ihre Mengenrabatte aus und sahen einen gemeinsamen Kies- und Betonbatzen vor. Die beiden Unternehmensgruppen gewährten ihren Kundinnen und Kunden bestimmte Vergünstigungen nur dann, wenn sie sämtlichen Kies und Beton bei ihnen bezogen. Zur Berechnung und Auszahlung der Rabatte und Vergünstigungen betrieben sie zudem eine gemeinsame Inkassostelle, über die sie detaillierte Mengen- und Preisinformationen austauschten. Mit all diesen Verhaltensweisen verminderten sie den Wettbewerbsdruck untereinander auf dem Beton- und Kiesmarkt im Raum Stadt Bern und Umgebung, schirmten sich gegen Konkurrenten ab und erhöhten ihren Spielraum für die Durchsetzung höherer Preise. Diese Verhaltensweisen verstossen gegen das Kartellgesetz. Die WEKO hat die Alluvia- und Kästli-Gruppe mit insgesamt rund 22 Mio. Franken gebüsst. Das Urteil kann ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

Die GPK des Grossen Rates hat sich 2017 ebenfalls vertieft mit dem Kies-, Deponie- und Transportwesen befasst und eine Prüfung durch die Finanzkontrolle in Auftrag gegeben. Dieser Bericht ist nicht öffentlich, es wurde aber bekannt, dass die durch die Kartellaktivitäten vom Kanton Bern zu viel bezahlten Baukosten auf jährlich 3 bis 5 Millionen geschätzt werden.

Das Kies- und Betonwesen ist seit Jahren Gegenstand kontroverser Diskussionen. Der Grosse Rat hat anlässlich der Behandlung des Controlling ADT 2017 (Vollzug des Kantonalen Sachplans Abbau, Deponie und Transporte) bereits über Planungserklärungen die Regierung um Massnahmen gebeten.

Die neu bekannten Untersuchungsergebnisse der Weko geben nun klare Hinweise, um konkrete Massnahmen zur Verhinderung von Kartellen zu ergreifen.

Begründung der Dringlichkeit: Das klare Urteil der Weko ist Anlass für den Kanton Bern, sofort seine Kontrollen und Aufsichtstätigkeiten über das Kieswesen zu verschärfen. Erfolgt keine schnelle Reaktion, schadet das der Glaubwürdigkeit des Kantons.

Antwort des Regierungsrates

Bei der Ziffer 3 handelt es sich um eine Motionsforderung im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die eingereichte Motion zielt darauf ab, dass Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen durch den Regierungsrat umgesetzt werden sollen. Der Regierungsrat lehnt jede Art unzulässiger Kartellabsprachen ab und setzt sich im Rahmen seiner – allerdings sehr eingeschränkten – Zuständigkeiten von jeher für einen freien Wettbewerb ein. Er anerkennt das öffentliche Interesse sowie die hohe Sensibilität des Themas und teilt die Grundhaltung der Motionäre, dass im Bereich ADT konkrete Massnahmen notwendig sind.

Zu Ziffer 1

Soweit die Motion auf eine wettbewerbsrechtliche oder marktwirtschaftliche Kontrolle abzielt, wird auf die Antwort zu Ziffer 2 verwiesen.

Im Kanton Bern liegt die Kontrolle der Kiesgruben und Deponien in der Kompetenz der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) bzw. des Amts für Wasser und Abfall (AWA). Der Kanton

kann in dieser Funktion nur die Kontrolle der Kiesgruben und Deponien wahrnehmen, jedoch nicht die Kontrolle der Betriebe. Diese Vollzugsaufgabe kann gemäss Art. 43 Umweltschutzgesetz (USG) und Art. 3 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) ausgelagert werden. Die jährliche Kontrolle der Kiesgruben und Deponien wird im Kanton Bern (wie auch in 14 anderen Kantonen) durch den Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) wahrgenommen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und dem FSKB ist durch eine Inspektionsvereinbarung vertraglich geregelt. Mit Vertrag vom 1. Januar 1999 übertrug die BVE die Kontrolle der Kiesgruben dem FSKB. Dieser legt jährlich Rechenschaft in Kontrollberichten und Rapporten ab. Diese Rapporte bespricht der FSKB jährlich mit dem AWA.

Der Regierungsrat anerkennt die Forderungen der Motionäre und beantragt in diesem Sinn die Annahme der Ziffer 1 als Postulat, damit der Kanton prüfen kann, welche Kontrollansätze für mehr Transparenz im sehr engen Handlungsspielraum des Kantons überhaupt möglich sind.

Zu Ziffer 2

In der Schweiz bezweckt das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) Massnahmen zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen und die Förderung von Wettbewerb. Die Umsetzung des KG fällt in den abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Bundes, namentlich der WEKO. Die WEKO nimmt somit für den gesamten Schweizer Binnenmarkt eine ordnungspolitische Aufgabe wahr. Der Regierungsrat erachtet diese bestehende Regelung weiterhin als wirkungsvoll und praktikabel.

Der Regierungsrat befürwortet das Anliegen nach Transparenz, insbesondere die in der Motion geforderte Einsicht in die Geschäftszahlen. Er ist bereit, die Motion in diesem Punkt als Postulat anzunehmen, weil die Umsetzung dieses Anliegens einer sorgfältigen Vorabklärung bedarf. Es muss zuerst abgeklärt werden, wo und welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf besteht oder welche Handlungsmöglichkeiten bereits vorhanden sind und das Bundesrecht überhaupt zulässt.

Zu Ziffer 3

Die Zuständigkeiten der Kantonsverwaltung in den Bereichen «Planung» (Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) und «Kontrolle» (Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion) sind klar geregelt.

Es wird in Aussicht gestellt, dass die Zuständigkeitsnormen in der BauV aber überprüft und bei Bedarf verbessert werden. Ausserdem strebt der Regierungsrat eine Intensivierung der direktionsübergreifenden Koordination und Zusammenarbeit der beteiligten Direktionen und Ämter an. Zudem soll die Kommunikation betreffend Kompetenzen und Zuständigkeiten verbessert werden. Das vorliegende Anliegen steht in einem engen Zusammenhang mit der Planungserklärung Nr. 5 zum Controllingbericht ADT 2017.

Zu Ziffer 4

Der Kanton Bern hat mit wenigen Ausnahmen keine direkten Verträge mit Kies- und Deponiebetreibern. Er bestellt lediglich Leistungen bei Bauunternehmungen. Zu welchem Preis die Bauunternehmungen beim Lieferanten Kies einkaufen, weiss der Kanton Bern nicht. Weil der Kanton Bern die gewünschten Leistungen unter Wettbewerb ausschreibt, kann er davon ausgehen, dass er die wirtschaftlich günstigsten Leistungen einkauft. Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass der Kanton als Bauherr von Strassen und Gebäuden finanziell zu Schaden gekommen ist. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion hat schon im Jahr 2018 ein Gutachten in Auftrag gegeben, um zu klären, ob und von wem der Kanton Bern aus Kartellrecht eine Rückerstattung von überhöhten Preisen erreichen könnte. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Chance, Ersatz-

ansprüche geltend machen zu können, sehr gering und das Prozessrisiko erheblich bis sehr gross ist.

Um sich die Möglichkeit einer Klage offen zu halten, hat der Kanton von den im Bericht der WEKO genannten Unternehmen einen Verjährungsverzicht eingeholt und wird die Möglichkeit einer Klage nach Rechtskraft des WEKO-Entscheids nochmals prüfen. Der Regierungsrat beantragt daher eine Annahme der Ziffer 4 als Postulat.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat bereit, die Ziffer 3 als Richtlinienmotion entgegen zu nehmen, und er beantragt, Ziffern 1, 2 und 4 als Postulat zu überweisen.

Verteiler

- Grosser Rat